

Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten

- ⇒ Wollen Sie zu Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- ⇒ Oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- ⇒ Oder wollen Sie nach Deutschland kommen, um dort zu heiraten und mit Ihrem Ehegatten zu leben?

In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse haben. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen.

Natürlich müssen Ihre Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein zu helfen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise im Regelfall bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug oder zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt in der deutschen Botschaft nachweisen. Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters beifügen, der im Gastland über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt oder im Bundesgebiet tätig ist.

Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.
- „Start Deutsch 1“ der telc GmbH (The European Language Certificate, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER)
- Zertifikate über Kenntnisse in modernen Fremdsprachen (Deutsch) des Konsortiums ECL (Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „A2“ GER)

Sie müssen keinen gesonderten Sprachnachweis erbringen, wenn im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache in der Visastelle zur Antragstellung offenkundig ist, dass Sie mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse (also mindestens „A1“ GER) besitzen. Offenkundigkeit bedeutet, dass das Vorhandensein der A1-Sprachkenntnisse bei Vorsprache am Schalter „auf der Hand“ liegt und auf Anhieb ersichtlich ist. Angesichts der pandemiebedingt eingeschränkten Möglichkeiten derzeit eine Sprachprüfung abzulegen, wird von dieser Option derzeit vermehrt Gebrauch gemacht. Wenn Sie ebenfalls davon Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, darauf bei Ihrer Vorsprache am Schalter aktiv hinzuweisen.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse erwerben?

Haben Sie noch keine einfachen Deutschkenntnisse, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen:

- **Sprachkurse aller Anbieter.**
Informationen über die Anbieter von Sprachkursen in der Ukraine erhalten Sie beim Kulturreferat der

deutschen Auslandsvertretung und beim Goethe-Institut.

- **Sprachenlernen in Fernkursen des Goethe-Instituts oder via Internet.**

Einen vollständigen Übungssatz der Prüfung, mit dem Sie sich selbstständig auf den Sprachtest „Start Deutsch 1“ vorbereiten können, sowie Informationen zu Fernlernkursen finden Sie auf der Website des Goethe-Instituts. Dort gibt es auch noch weitere Aufgaben auf der Stufe A1.

- **Radiosendungen und Internetangebot der Deutschen Welle.**

Die Deutsche Welle bietet viele Möglichkeiten an, Deutsch zu lernen. Auf der Website finden Sie kostenlose Deutschkurse für Einsteiger und Fortgeschrittene in fast 30 Sprachen. Dort sind auch die Frequenzlisten der Radiosendungen im Ausland aufgeführt. Sie können z.B. auch den von der Deutschen Welle zusammen mit dem Goethe-Institut entwickelten Audiosprachkurs „Radio D“ nutzen. Zudem wird der Kurs in 16 Sprachen über DW Radio ausgestrahlt. Ein interaktiver Online-Sprachkurs zeigt außerdem in 30 Lektionen mit über 1000 interaktiven Übungen ein Bild des Lebens in Deutschland.

[Goethe-Institut und Kooperationspartner weltweit, die Deutschkurse und/oder Prüfungen des Goethe-Instituts anbieten](#)

[Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle](#)

Goethe-Institut in Kiew

Wul. Woloska, 12/4

04070 Kiew

Tel.: 00380 - 044 - 496 97 85

Fax: 00380 - 044 - 496 97 89

E-Mail: info@kiew.goethe.org

[Internet](#)

Gibt es Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises?

Ausnahmen kommen in nur Betracht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- Sie oder Ihr Ehegatte sind Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (außer Deutschland).
- Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei. Ggf. muss eine Vorsprache bei der Vertrauensärztin der Botschaft erfolgen. Alter oder Schwangerschaft begründen keine Unmöglichkeit des Deutscherwerbs.
- Die Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat, und Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als
 - Hochqualifizierter (§ 18c Abs. 3 AufenthG)
 - Forscher (§ 18d, 18f AufenthG)
 - Firmengründer (§ 21 AufenthG)
 - ICT-Karte (§ 19 AufenthG)
 - Mobile-ICT-Karte (§19b AufenthG)
 - Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG)
 - anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG)
 - Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG)
- Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika.
- Sie haben einen Hochschulabschluss und können in Deutschland auch aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse eine Arbeit finden (erkennbar geringer Integrationsbedarf). Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen, wenn Sie über einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Arbeitssuche eine entsprechende Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen werden und sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland werden integrieren können. Diese drei Voraussetzungen (Qualifikation, positive Erwerbsprognose, positive Integrationsprognose) müssen kumulativ vorliegen.
- Ihr Ehemann ist in Besitz einer Blauen Karte EU gemäß § 18b Abs. 2 AufenthG oder erhält diese zeitnah.

- Sie und Ihr Ehegatte möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten, sondern nur vorübergehend. Dies kommt z.B. für Ehegatten von Geschäftsleuten oder Mitarbeitern international tätiger Wirtschaftsunternehmen in Betracht, die nur für bestimmte Zeit in Deutschland tätig sind und leben
- Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es Ihnen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles trotz ernsthafter Bemühungen von sechs Monaten nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachzertifikat zu erreichen. Entscheidend ist, dass ernsthafte Lernanstrengungen nachvollziehbar dargelegt werden (z.B. durch die Nachweise für Teilnahmen an Deutschkursen und Prüfungen etc.).

Wenn Sie meinen, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen und **darauf bei Ihrer Vorsprache am Schalter aktiv hinweisen.**